

An alle Träger von Wohneinrichtungen
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
im Rheinland und Westfalen-Lippe

nachrichtlich:

- Jugendämter
- Kreise und kreisfreie Städte als örtliche EGH-Träger
- Kommunale Spitzenverbände
- Freie Wohlfahrtspflege

Münster/Köln, den 01.06.2023

Rundschreiben

Zahlung von altersgestaffelten landeseinheitlichen Bekleidungspauschalen für junge Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im November 2022 hat sich die LAGÖF, die Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege NRW, mit der Anpassung der Regelbedarfe für junge Menschen in der Jugendhilfe befasst und eine entsprechende Beschlussempfehlung gegeben. Die kommunalen Spitzenverbände haben dementsprechend den Jugendämtern die Umsetzung empfohlen. Insbesondere soll dabei auch der Bekleidungsbedarf von jungen Menschen in Wohneinrichtungen einer neuen Systematik folgen und geldlich angepasst werden.

Die beiden Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe haben sich ebenfalls dafür entschieden, die Empfehlungen für junge Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen über Tag und Nacht umsetzen.

Ab 01.01.2023 wird nun die neue Bekleidungsbeihilfesystematik mit altersgestaffelten Monatspauschalen wie folgt umgesetzt:

➤ 1. – 6. Lebensjahr	50,87 €
➤ 7. – 14. Lebensjahr	42,19 €
➤ 15. – 18. Lebensjahr	50,20 €
➤ ab 19. Lebensjahr	50,20 €

Seite 2

Die Zahlung der vorgenannten Pauschalen erfolgt:

- antragsunabhängig
- an alle Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige
- monatlich
- pauschal (d.h. nachweisfrei)
- unabhängig von einer Leistungsfähigkeit der Herkunftsfamilie

Insgesamt bedeutete diese Praxis erstmalig eine landesweit einheitliche Finanzierung von Bekleidungsgeldern für alle Kinder und Jugendlichen in NRW und unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung.

Bitte informieren Sie zeitnah alle in Ihrer Trägerschaft befindlichen Wohneinrichtungen sowie Ihre jungen Bewohner:innen und deren Herkunftsfamilien und Sorgeberechtigten über die neuen Bekleidungspauschalen und zahlen Sie den jungen Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht von den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe erhalten, den jeweils altersentsprechenden Monatsbetrag rückwirkend ab dem 01.01.2023 zusammen mit dem monatlichen Barbetrag aus.

Die Kosten können mit dem monatlichen Barbetrag nach dem bekannten Verfahren mit der Rechnungsabteilung des LVR bzw. LWL abgerechnet werden.

Für die Versendung dieses Rundschreibens wurde ein umfangreicher E-Mail-Verteiler genutzt. Sollten Sie kein Leistungserbringer entsprechend § 134 SGB IX i.V.m. § 27c SGB XII bzw. § 34 SGB VIII sein, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kristina Klare

Mit freundlichen
Im Auftrag

gez. Daniela Buheitel